

1 **St-05**

2 **Antragsteller: UB Borken**

3

4 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

5

6 **Vorsteuerbefreiung für gemeinnützige Sportvereine**

7

8 Der zuständige Gesetzgeber wird aufgefordert, es  
9 gemeinnützigen Sportvereinen mit ausschließlich ehrenamtlichen Gremien zu ermöglichen, Umsatzsteuer  
10 von Eingangsrechnungen abzuziehen und sie so von  
11 der Belastung der Umsatzsteuer bei Anschaffungen  
12 (Vorsteuer/Mehrwertsteuer) zu befreit werden.  
13

14

15 **Begründung**

16 Beispiel: Ein Sportverein mit 1000 Mitgliedern und  
17 einem Mitgliedsbeitrag von 100 € pro Jahr hat dar-  
18 aus Einnahmen von 100.000 €. Zusätzlich erhält er  
19 Spenden in Höhe von 10.000 €. Kauft der Verein für  
20 110.000 € Waren oder Leistungen ein, sind darin 19%  
21 Mehrwertsteuer enthalten. Die Mitgliedsbeiträge und  
22 Spenden sind nach aktuellem Recht also „nur“ 92.437 €  
23 wert – eine Wertminderung von über 17.500 €!

24

25 Mit der Umsetzung dieses Antrages wird der Wert von  
26 Mitgliedbeiträgen und Spenden vollständig erhalten  
27 und kommt dem Sport zugute.

28

29 Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei gemeinnüt-  
30 zigen Sportvereinen in der Regel nicht umsatzsteuer-  
31 pflichtig. Eine Umsatzsteuer kann nicht von einer Ein-  
32 gangsrechnung abgezogen werden, wenn keine um-  
33 satzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen existieren.  
34 Die Wertminderung der eingenommenen Mitgliedsbei-  
35 träge kann nicht ausgeglichen werden.

36

37 Deshalb müssen gemeinnützige Sportvereine auf Ba-  
38 sis der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge und ihrer Spenden  
39 Vorsteuererstattungen erhalten, um den Wert und die  
40 reale Kaufkraft der Mitgliedsbeiträge und Spenden zu  
41 erhalten.

42

43 Das darf aber nur für solche Vereine gelten, deren Vor-  
44 stände, Vereins- und Aufsichtsgremien ehrenamtlich  
45 tätig sind, damit die Mitgliedsbeiträge nicht für Gehäl-  
46 ter u. Ä. eingesetzt werden. Denn dann werden die Mit-  
47 gliedsbeiträge und Spenden für den Sport und ohne ei-  
48 ne persönliche Bereicherungsabsicht verwendet.

49

50 Dass auch bei gemeinnützigen Sportvereinen Umsät-  
51 ze aus dem unternehmerischen Bereich Umsatzsteuer  
52 auslösen können, sollte nicht unerwähnt bleiben. Hier  
53 ist die aber Umsatzsteuer u. U. abziehbar, also für die  
54 Betrachtung einer Wertveränderung von Mitgliedbei-  
55 trägen und Spenden nicht relevant oder zumindest zu  
56 vernachlässigen.

57

58 Aus Vereinfachungsgründen sollten gemeinnützi-  
59 ge Sportvereine mit ausschließlich ehrenamtlichen

**Empfehlung der Antragskommission:  
Ablehnung**

- 60 Gremien die Möglichkeit haben, Umsatzsteuern aus  
61 Eingangsrechnungen abziehen zu können.